Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten

Stand: 08.04.2020

Im Zusammenhang mit Ihrer

Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung - Bildung und Teilhabe -
Allgemeinbildende Schulen in Niedersachsen

werden bei Ihnen personenbezogene Daten erhoben. Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Datenschutzhinweise:

1. Angaben zum Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig
Telefon 0531 470-1
stadt@braunschweig.de

2. Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Die Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten lauten:

Behördliche Datenschutzbeauftragte für den Sozialbereich
Fachbereich Soziales und Gesundheit
Naumburgstraße 25
38124 Braunschweig
Telefon 0531 470-60 82
fachbereich50@braunschweig.de

3. Angaben zur datenerhebenden Stelle:

Stadt Braunschweig
Fachbereich Soziales und Gesundheit
Abteilung Wohnen und Senioren
Naumburgstraße 25
38124 Braunschweig
Telefon 0531 470-5046
E-Mail: but@braunschweig.de

4. Angaben zur Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstr. 5
30159 Hannover
Telefon 0511 125-4500
poststelle@lfd-niedersachsen.de

5. Zwecke/Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

a) Ihre personenbezogenen Daten und weitere notwendige Angaben werden zur Bearbeitung der Leistungsgewährung entsprechend Ihres Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) erhoben und verarbeitet.

b) Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten sind Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO und Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe b DSGVO in Verbindung mit § 60 Abs. 1 SGB I, § 35 SGB I und §§ 67 ff. SGB X.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (einschließlich des Zwecks der „Übermittlung", der unter 5. bereits dargestellt ist)

Ihre personenbezogenen Daten werden nur an Stellen weitergegeben, die unter die Regelungen des § 67 d Abs. 1 SGB X fallen. Dies können sein

- Geldinstitute/Banküberweisungen an Zahlungsempfänger
- Landesämter für Statistik und Datenverarbeitung (§ 121 SGB XII)
- Bundesamt für Statistik (§ 121 SGB XII und Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BstatG))
- Verband deutscher Rentenversicherungsträger/Verordnung zur Durchführung des § 118 SGB XII (Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (SozhiDAV)
- Einwohnermelderegister (§ 71 Abs. 1 Satz 4 SGB X)
- Bundesagentur für Arbeit, Landkreise und Städte in gemeinsamen Einrichtungen (gE), die Leistungen für BuT gem. § 28 SGB II im Auftrag wahrnehmen (§§ 50, 51 SGB II)
- Andere Stellen, insbesondere Leistungsanbieter (z.B. Schulen, Kindergärten sowie deren Abrechnungsstellen) soweit dies für die Abrechnungszwecke von BuT-Leistungen erforderlich ist

7. Übermittlung an ein Drittland (außerhalb der EU) oder eine internationale Organisation

Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation findet nicht statt.

8. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Gesetzliche Aufbewahrungsfristen

9. Rechte der Betroffenen

Bei der Erhebung personenbezogener Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung/Vervollständigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)

10. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche in sonstiger Weise verletzt worden sind, haben Sie das Recht, sich bei einer Datenschutzbehörde (wahlweise der für den Arbeitsort, den Ort des mutmaßlichen Verstoßes oder den Wohnort) Beschwerde einzulegen. Die für die Stadt Braunschweig zuständige Datenschutzbehörde finden Sie unter Punkt 4. dieses Bogens.

11. Pflicht zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten

Diese Pflicht ergibt sich aus § 60 Abs. 1 SGB I.
Sofern Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Stadt Braunschweig
Fachbereich Soziales und Gesundheit
Postfach 33 09
38023 Braunschweig

Datum:
Bearbeiter/in:
Az.:

Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung
Allgemeinbildende Schulen in Niedersachsen

☐ ***§ 28 Abs. 5 SGB II***

☐ ***§ 34 Abs. 4 SGB XII***

☐ ***§ 6 b Abs. 2 BKGG i. V. m. § 28 Abs. 5 SGB II***

Bei Folgeanträgen sind die letzten beiden Zeugnisse und eine Stellungnahme zur Lernentwicklung in den letzten sechs Monaten beizufügen!

Schüler/in	
Name, Vorname, Geburtsdatum	Anschrift

Schule	
Bezeichnung	Anschrift

Von den Erziehungsberechtigten bzw. Leistungsberechtigten auszufüllen	
Einwilligung	
Mit der Antragstellung auf Gewährung von Lernförderung willige ich in die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung der zur Bearbeitung der Bestätigung der Schule erforderlichen persönlichen Daten und Angaben durch bzw. an die Schule ein. Ich entbinde insoweit die mit der Bearbeitung befassten Bediensteten von der Pflicht zur Verschwiegenheit.	
Datum	**Unterschrift**

Die Bewilligung der Lernförderung beginnt grundsätzlich in dem Monat, in dem alle erforderlichen Unterlagen für eine Entscheidung bei der zuständigen Behörde eingehen.

Hat Ihr Kind bereits vor Entscheidung des Antrages mit der Lernförderung begonnen, ist auch eine rückwirkende Bewilligung möglich, wenn ein entsprechender Nachweis eingereicht wird. Bei einer Ablehnung des Antrages, müssen Sie die Kosten für die Lernförderung selbstständig übernehmen!

Von den Erziehungsberechtigten bzw. Leistungsberechtigten auszufüllen

Für die o. g Schülerin/ den o. g. Schüler wird Lernförderung beantragt

in der Klassenstufe _____

im Fach/ in den Fächern (max. 2 Fächer)_____/_____

Löschen Zwischenspeichern

Von der Schule auszufüllen (Zutreffendes bitte ankreuzen)	Fach 1:	Fach 2:
Es besteht die Gefahr, dass das wesentliche Lernziel nicht erreicht wird.[1]	☐	☐
Die Schülerin/ der Schüler hat keine Deutschkenntnisse.	☐	☐
Im Falle der Erteilung von Lernförderung besteht eine positive Prognose, das wesentliche Lernziel am Ende des Schuljahres zu erreichen.	☐	☐
Die Leistungsschwäche ist nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten oder Nichtteilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Schule zurückzuführen.	☐	☐
Geeignete kostenfreie schulische Angebote hinsichtlich des festgestellten Lernförderbedarfs wurden bereits ausgeschöpft.	☐	☐

Aktuelle Noten (bitte eintragen)[2]	Fach 1:	Fach 2:
Klassenarbeit		
ggfs. weitere Klassenarbeit		
Mündliche Note		
Aktueller Notenstand		

Empfehlung der Schule[3] (Zutreffendes bitte ankreuzen)	Fach 1:	Fach 2:
Einzelförderung	☐	☐
Gruppenförderung	☐	☐
Durch einen Schüler	☐	☐
Durch einen Studenten	☐	☐
Durch einen Lehrer/professionellen Anbieter	☐	☐

Bitte eintragen	Fach 1:	Fach 2:
Stundenanzahl (1 Stunde/2 Stunden pro Woche)		

Von der Schule auszufüllen	
Ansprechpartner/in für Rückfragen ist Frau/ Herr_____ Tel._____	Ort, Datum
Unterschrift der Klassenlehrerin/ des Klassenlehrers	Stempel der Schule

[1] Das Erreichen des wesentlichen Lernziels ist in Gefahr, wenn kein ausreichendes Leistungsniveau am Ende des Schuljahres zu erwarten ist. Dies liegt insbesondere vor, wenn zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schuljahr im selben Fach mit den Noten „mangelhaft“ oder eine Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet ist.

[2] Bitte tragen Sie hier die Noten der letzten Klassenarbeit(en), die mündliche Note und den aktuellen Notenstand ein.

[3] Die Empfehlung der Schule gilt in der Regel für den Bewilligungszeitraum, also sechs Monate. Falls die Schule eine kürzere Dauer der außerschulischen Lernförderung empfiehlt, ist dies ausdrücklich zu vermerken.

Löschen Zwischenspeichern Drucken